

Anlage: Exemplarische Bebauungspläne mit Festsetzungen von Hecken

Die nachfolgende Tabelle führt exemplarisch Bebauungspläne auf, in denen die Stadt Bielefeld von ihrer Regelungsmöglichkeit zu Hecken Gebrauch gemacht hat:

Bebauungsplan	in Kraft getreten am	Festsetzung	Begründung
I/S 38 <i>Wohngebiet Am Wahlbrink</i>	28.06.2004	Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur Baugrenze sind Hecken , bepflanzte Zäune und Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.	Die Festsetzung erfolgt aus gestalterischen Gründen.
III/4/59.00 <i>Wohngebiet Al-lensteiner Straße</i>	22.01.2010	In allen Teilbereichen WA1, WA2, WA3 sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der seitlichen Einfriedung der Vorgärten Einfriedungen in Form von Hecken , bepflanzten Zäunen oder Holzzäunen bis zu einer Höhe von 0,8 m über Straßen- bzw. Gartengeländeniveau zulässig. <i>Hinweis: geeignete Arten für geschnittene Hecken können z.B. Hainbuche, Rotbuche, Liguster, Weißdorn, Buchsbaum sein.</i>	Einfriedungen können im Straßenraum und gegenüber der Nachbarschaft große Wirkung entfalten: sind sie unmaßstäblich, gestalterisch unbefriedigend oder zu nah an Verkehrsflächen angeordnet, hat dieses negative Auswirkungen auf das gestalterische Gesamtbild und auf die Qualität des Straßenzuges. Im Durchführungsplan im Jahr 1961 wurden nur Spriegelzäune oder Maschendraht in lebender Hecke oder Rasenkantensteine zugelassen. Aus heutiger Sicht werden im Bebauungsplan rahmensetzende Vorgaben mit geringeren Einschränkungen getroffen, die die Höhe von Einfriedungen in Vorgärten auf ein verträgliches, auch für Kinder überschaubares Maß begrenzen. Zaunkonstruktionen sollten nicht massiv im Straßenraum wirksam werden.
I/St 50 <i>Schillingelände</i>	29.06.2020	Einfriedungen zulässig sind: Hecken aus einheimischen Heckenpflanzen z.B. Hainbuche, (maximale Höhe 1,80 m). - Trockenmauern (maximale Höhe 1,20 m). - Natursteinmauern (maximale Höhe 1,20 m). - Staketenzäune aus Holz (maximale Höhe 1,20 m). In den Vorgartenbereichen der Allgemeinen Wohngebiete WA1- WA5 sowie WA7 und WA8 sind entlang des erschließenden Bewohnerwegs oder Wohnwegs sämtliche Einfriedungen abweichend auf eine maximale Höhe von 0,7 m zu beschränken. Auf den Flurstücken 1210, 390 und 1232 innerhalb der Gemarkung Sennestadt, Flur 13 ist die vorhandene ca. 2 m hohe Einfriedung (Mauer) entlang der Grundstücksgrenze zur Paderborner Straße dauerhaft zu erhalten. Ein Abgang ist als Gesamtensemble wiederherzustellen.	Festsetzungen zu Einfriedungen runden den Gestaltungsrahmen ab. Es sind auf der Gartenseite Hecken aus einheimischen Heckenpflanzen bis zu 1,80 m Höhe nach einer Pflanzliste möglich sowie Trockenmauern, Natursteinmauern oder Staketenzäune aus Holz bis zu einer Höhe bis 1,20 m. In den Vorgärtenbereichen entlang der erschließenden Wohnwege sollen Hecken und Einfriedungen zur Sicherung nachbarschaftlicher, sozialer Belange auf 0,7 m beschränkt bleiben. Als Besonderheit des vorhandenen Ortsbilds wird aus damit verbundenen städtebaulichen Gründen eine, auf den Flurstücken 1210, 390 und 1232 vorhandene ca. zwei Meter hohe Einfriedung (Mauer) entlang der Grundstücksgrenze zur Paderborner Straße zum Erhalt festgesetzt.
I/S 61 <i>Wohnen an der Windelsbleicher Straße 207</i>	16.11.2021	Einfriedungen in Vorgartenbereichen sind nur in Form von Hecken mit einer maximalen Höhe von 1 m zulässig. Standorte von Müllbehälter sind einzufrieden.	Die Festsetzung erfolgt aus gestalterischen Gründen in Kombination mit den Vorgartenbereichen.

III/4/64.00 <i>Wohngebiet Sperberstraße</i>	20.12.2021	Einfriedungen sind nur als lebende Hecken aus heimischen Gehölzen zulässig. Diese sind an der Grundstücksgrenze zu errichten. Maschendraht- oder Drahtgitterzäune sind nur in der Hecke integriert zulässig. In dem Bereich zwischen überbaubarer Grundstücksfläche und öffentlicher Verkehrsfläche sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Zur Abschirmung von Terrassen und ähnlichen privaten Freibereichen sind an Grundstücken, die an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, Hecken bis maximal 1,80 m Höhe zulässig. An Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Grünflächen gilt eine maximale Höhe der Einfriedungen von 1,80 m.	Auch die Gestaltung der Einfriedungen kann im Straßenraum und in Bezug auf die Nachbargrundstücke eine große Wirkung entfalten. Sind diese halböffentlichen Räume und die Einfriedungen unbefriedigend oder unmaßstäblich gestaltet, hat dies negative Auswirkungen auf das Gesamtbild und die Freiraumqualität im Straßenraum. Zudem kann durch die Festsetzung der Höhe von Einfriedungen eine soziale Kontrolle der Verkehrsflächen erreicht und der Entstehung von Angsträumen vorgebeugt werden.
I/St 50 1. Änderung <i>Schillinggelände</i>	23.05.2024	Einfriedungen zulässig sind: • Hecken aus einheimischen Heckpflanzen z.B. Hainbuche, (maximale Höhe 1,80 m). • Trockenmauern (maximale Höhe 1,20 m). • Natursteinmauern (maximale Höhe 1,20 m). • Staketenzäune aus Holz (maximale Höhe 1,20 m). Auf den Flurstücken 1210, 390 und 1232 innerhalb der Gemarkung Sennestadt, Flur 13 ist die vorhandene ca. 2,00 m hohe Einfriedung (Mauer) entlang der Grundstücksgrenze zur Paderborner Straße dauerhaft zu erhalten. Ein Abgang ist als Gesamtensemble wiederherzustellen	Die Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben bestehen, folgendes wird ergänzt: Der Streifen von 1 m rund um den Wendehammer der GFL 3- Fläche ist von jeglicher Bebauung und lebendigen Hecken freizuhalten, damit ein verkehrssicheres Wenden mit ggf. Überfahrung der Fläche sichergestellt ist.
III/4/62 <i>Wohnprojekt an der Grünberger Straße</i>	05.06.2024	Einfriedungen sind nur als lebende Hecken aus heimischen Laubgehölzen zulässig. Entlang öffentlicher Verkehrsflächen (einschließlich Fuß- und Radwege) sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 0,80 m über Straßen-/Wegeniveau zulässig.	Die Festsetzung erfolgt aus gestalterischen Gründen und zur Anpassung an den umliegenden Bestand.
III/H28 <i>Wohnen nördlich Kusenweg, westlich Ostring</i>	03.07.2024	Einfriedungen sind nur als geschlossene Laubhecken aus standortgerechten oder klimaresilienten Gehölzen zulässig. Zur Garteninnenseite sind bei Hecken aus Laubgehölzen (bei mehrreihigen Hecken auch zwischen den Pflanzreihen) Kombinationen mit anderen Einfriedungen möglich, wobei deren Höhe maximal die Heckenwuchshöhe erreichen darf. <i>Hinweis: Geeignete Arten für Hecken sind z.B. Hainbuche, Rotbuche, Liguster, Weißdorn, Kronelkirsche, Feldahorn.</i>	Einfriedungen können im Straßenraum und im nachbarschaftlichen Umfeld große Wirkung entfalten. Sind sie gestalterisch unbefriedigend, unmaßstäblich oder zu nah an den Verkehrsflächen angeordnet, hat dieses negative Auswirkungen auf Gesamtbild und Freiraumqualität im Straßenzug. Einfriedungen sind daher nur als geschlossene Laubhecken aus standortgerechten oder klimaresilienten Gehölzen zulässig. Zur Garteninnenseite sind bei Hecken aus Laubgehölzen (bei mehrreihigen Hecken auch zwischen den Pflanzreihen) Kombinationen mit anderen Einfriedungen möglich, wobei deren Höhe maximal die Heckenwuchshöhe erreichen darf.